

## Friedhofsgebührensatzung

### der Ortsgemeinde Nornborn vom 22.11.2001, zuletzt geändert durch die 9. Satzung der Ortsgemeinde Nornborn zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 12.06.2026

Der Ortsgemeinderat von Nornborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Nornborn und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

<b>I.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>Erdbeisetzungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>in Reihengrabstätten</b>	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1.1.1.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.273 EUR
1.1.1.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.488 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.2.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.1.2.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
<b>1.2</b>	<b>in Wahlgrabstätten</b>	
1.2.1	Erstbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.1.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.1.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	

1.2.2.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.2.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2.3	Zweitbelegung mit Handschachtung	
1.2.3.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.570 EUR
1.2.3.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.785 EUR
<b>2.</b>	<b>Urnenbeisetzungen</b>	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten (Erstbelegung)	774 EUR
2.2	in Grabstätten, in denen bereits Erd- oder Urnenbestattete ruhen	774 EUR
2.3	im Urnengrabröhrensystem	350 EUR
<b>3.</b>	<b>Erdbeisetzungen von:</b>	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	774 EUR
<b>II.</b>	<b>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</b>	
<b>1.</b>	<b>Ausbettung von Leichen</b>	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
<b>2.</b>	<b>Ausbettung von Urnen</b>	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	774 EUR
<b>3.</b>	<b>Wiederbeisetzung</b>	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
<b>III.</b>	<b>Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten</b>	
<b>1.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)</b>	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	1.171 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.806 EUR
1.3	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres im Memoriam-Garten	1.754 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	1.407 EUR
1.5	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	69 EUR
1.6	als Urnenreihengrabbische in Urnenstelen	1.762 EUR
1.6.1	in bereits belegten Grabnischen für jede Urne	69 EUR
1.7	als Urnen-Erdgrabstätte im Memoriam-Garten	1.362 EUR
1.8	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren)	2.517 EUR
<b>2.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit)</b>	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte und jede Tiefenwahlgrabstätte	2.334 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnengrabfeldern	2.107 EUR
2.2.2	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	104 EUR
2.3	als Urnenwahlgrabbische in Urnenstelen	2.783 EUR
2.3.1	in bereits belegten Grabnischen für jede Urne	104 EUR
2.4	als zweistellige Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen	3.357 EUR

	(mit einer Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit von 40 Jahren)	
<b>3.</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)</b>	
	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.	
<b>IV.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>Einsegnungshalle</b>	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	173 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	bis zu drei Tagen	104 EUR
1.2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	35 EUR

### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15. März 1989 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Nomborn, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ortsbürgermeister